

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 197/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

**Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,**

Beklagte und Beschwerdeführerin,

gegen

**Isbelya G [REDACTED],
[REDACTED] Straße Ecke [REDACTED], [REDACTED] - [REDACTED]/Israel,
vertreten durch den Öffentlichen Verwund in Israel, Justiz-
ministerium in Jerusalem/Israel,**

- Prozeßbevollmächtigte:

**Klägerin und Beschwerdegegnerin,
Rechtsanwältin [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichtes Düsseldorf vom 4. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G E U N D E

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Klägerin hat Anspruch auf Heilverfahren wegen einer reaktiven Depression. Der Berufungsrichter stellt fest, daß sie sich deswegen in der Zeit von 11. Dezember 1951 bis zum 28. Januar 1952 und von 28. Januar 1956 bis zum 11. Dezember 1951 in Heilanstaltspflege, in der Zeit von 29. Januar 1952 bis zum 27. Januar 1956 in stationärer Krankenhausbehandlung befunden habe. Dies sei nach amtlichen Gutachten erforderlich gewesen. Er bejaht den Anspruch der Klägerin auf Erstattung der hierdurch notwendigen und angemessenen hohen Auslagen nach §§ 4, 5 Buchstabe a der in § 50 Abs. 1 Satz 2 ZPO für entsprechend anwendbar erklärten Verordnung zur Durchführung des § 137 des Bundesbeamtengesetzes (in der vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes von 24.8.1976 - BGBI I 2485 - geltenden Fassung).

117

- 3 -

Das Berufungsgericht weicht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab und steht auch nicht in Widerspruch zu der Entscheidung des Oberlandesgerichts München RnW 1973, 37. Die Klägerin hat sich nach den Feststellungen des Tatrichters in stationärer Krankenhausbehandlung und in Heilanstaltspflege befunden. Für diesen Fall bejaht auch das Oberlandesgericht München die Erstattungsfähigkeit der den Lebensunterhalt mitumfassenden Kosten der stationären Heilbehandlung. Die Zulassung der Revision ist unter keiner der in § 219 Abs. 2 ZPO genannten Voraussetzungen begründet.

Mai

Gärtner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)